

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zuleitung des Referentenentwurfes einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren mit Schreiben vom 31.01.2014.

Wir, die Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V. (DGMW) begrüßen als unabhängiger Verband aktiv vernetzter Wirtschaftsmediatoren die mit dem Referentenentwurf unternommene Umsetzung des § 6 Mediationsgesetzes, da eine derartige Verordnung zur Qualitätssicherung der Mediation beitragen wird.

Gleichwohl haben wir einige Anmerkungen zu diesem Referentenentwurf und bitten diese aus unserer Sicht noch regelbedürftigen Punkte bei der weiteren Umsetzung der Verordnung zu berücksichtigen. Hierzu stehen wir auch gerne zur Rücksprache und weiteren Unterstützung zur Verfügung.

Im Einzelnen:

1. Jeder mit entsprechenden beruflichen Vorerfahrungen muss in der Lage sein, zertifizierter Mediator werden zu können.

Begründung:

§ 2 des Verordnungsentwurfes verlangt, dass ein zertifizierter Mediator über „einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums und eine mindestens zweijährige praktische berufliche Tätigkeit“ verfügen muss.

Eine praktische berufliche Tätigkeit ist in der Tat hilfreich, da diese einen Erfahrungsschatz an Konflikten mit sich bringt, der für die Tätigkeit eines Mediators wichtige Erfahrungen darstellt. Allerdings werden durch das Erfordernis eines „berufsqualifizierenden Abschluss“ viele potenzielle Mediatoren von einer Zertifizierung ausgeschlossen. Wir denken dabei an Menschen, die ohne einen derartigen qualifizierenden Abschluss viele Jahre tätig sind und sich in der Praxis qualifiziert haben. Oder auch an Personen, die z.B. im Ausland Qualifikationen erworben haben, deren Abschluss bei uns nicht anerkannt

wird. Auch solchen Personen sollte mit einer entsprechend nachgewiesenen Erfahrung der Weg zum zertifizierten Mediator offen stehen. Wir schlagen daher vor, § 2, Ziffer 1 wie folgt zu formulieren:

einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit und ...“

2. Für eine Tätigkeit als „zertifizierter Mediator“ ist Praxiserfahrung erforderlich.

§ 3 des Verordnungsentwurfes betreffend die Ausbildung legt fest, dass ein zertifizierter Mediator neben den Grundqualifikationen lediglich eine Ausbildung von mindestens 120 Zeitstunden mit den in der Anlage zum Verordnungsentwurf aufgeführten Inhalten absolvieren muss, um sich als zertifizierter Mediator erstmalig registrieren zu lassen. Dies erscheint in mehrfacher Hinsicht zu kurz gegriffen.

Zunächst wird heute in der Verbändelandschaft von einem Mediator, der sich zertifizieren lassen möchte, üblicherweise verlangt, dass er auch Praxiserfahrung durch mehrere Mediationsverfahren nachweist. In der Regel werden dazu vier Fälle verlangt, die innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Abschluss einer Grundausbildung zu absolvieren sind. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich ein Mediator z.B. bezeichnen als „Mediator, ausgebildet nach den Richtlinien der (künftig) ZMediatAusbV“, um sich dadurch gegenüber einem nicht ausgebildeten Mediator abzugrenzen. Sobald die praktischen Erfahrungen vorliegen, kann er sich dann zum „zertifizierten Mediator“ zertifizieren lassen.

Von diesem Grundsatz sollte nicht abgewichen werden, denn auch im Interesse der bereits vor in Kraft treten der Verordnung zertifizierten Mediatoren, sollte eine Gleichberechtigung dahingehend bestehen, dass ein zertifizierter Mediator auch über entsprechende Praxiserfahrung verfügt. Dabei kann den Interessen der neu Ausgebildeten dadurch Rechnung getragen werden, dass eine angemessene Zeit zur Abwicklung und zum Nachweis der Fälle eingeräumt wird.

Die Verordnung wählt stattdessen derzeit den Weg, dass sich nach einer Ausbildung von 120 Zeitstunden ein Mediator „zertifizierter Mediator“ nennen darf, dann aber innerhalb von zwei Jahren vier Fälle nachweisen muss, wobei dann – dies scheint die Verordnung offen zu lassen – die Zertifizierung wieder entzogen werden kann (§ 5, Absatz 1 der

Verordnung). Der Markt und die Verbraucher würden damit über eine Qualifikation getäuscht, die tatsächlich noch nicht vorliegen kann.

3. Die Ausbildung ist ausschließlich in Präsenzzeit zu vermitteln (Praxisbezug).

Begründung:

Bereits während der Ausbildung ist Praxisbezug zu vermitteln und § 3, Absatz 1, Satz 2 des Verordnungsentwurfes führt insofern auch aus, dass praktische Übungen, Rollenspiele und Supervisionen in der Ausbildung vorgesehen sind. Dabei bleibt allerdings offen, wie diese Vermittlung erfolgt, d.h. welcher Anteil der Ausbildung als Präsenzzeit, d.h. wie in einer wirklichen Mediation in der Kommunikation, Interaktion und Reflexion mit anderen Menschen verbracht werden muss. Nach unserer Auffassung sollte insofern eine grundsätzliche Ausbildung nur durch Präsenzzeiten von 120 Stunden erfolgen, wobei weitere Inhalte dann anschließend auch auf anderem Wege vermittelt werden können.

Wir schlagen daher vor, dass ein zertifizierter Mediator eine Grundausbildung ausschließlich mit Präsenzzeiten absolvieren muss.

4. Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator muss 200 Zeitstunden betragen

Begründung:

Die im Verordnungsentwurf geforderte Dauer der Ausbildung mit mindestens 120 Zeitstunden liegt zwar im Rahmen dessen, was heute am Markt an Grundausbildung angeboten wird, jedoch sollte die Ausbildung bis zur Zertifizierung zum zertifizierten Mediator wenigstens 200 Stunden betragen. In diesen weiteren 80 Stunden kann der nach den Inhalten der Verordnung ausgebildete Mediator themenverwandte Seminare, Supervisionen und auch Co-Sessionen absolvieren und dort auch seine Praxisfälle supervidieren, um dadurch die Voraussetzungen für seine Zertifizierung zu erlangen. Eine entsprechende Anforderung bestand auf EU-Ebene auch bereits vor Inkrafttreten der die Mediation betreffenden EU-Richtlinien z.B. im Rahmen der europäischen Charta betreffend die Ausbildung von Familienmediatoren.

Wir schlagen daher vor, dass ein zertifizierter Mediator zusammen mit einer Grundausbildung insgesamt eine Ausbildung von 200 Zeitstunden bis zur Zertifizierung absolvieren

muss. Zur Zertifizierung ist es zudem erforderlich, dass innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nach Abschluss der Grundausbildung mehrere Fälle nachgewiesen werden.

5. Inhalte der Ausbildung sind flexibel zu regeln

Begründung:

Wir begrüßen, dass in der Anlage zur Verordnung Inhalte aufgeführt werden, die für eine Ausbildung relevant sind. Allerdings sollte eine Festlegung auf bestimmte Zeitstunden nicht erfolgen. Allenfalls könnten Prozentbereiche angegeben werden.

Das Resultat strikter Vorgaben wie im derzeitigen Verordnungsentwurf birgt in sich die Gefahr einer nicht wünschenswerten Vereinheitlichung von Mediationsausbildungen einerseits und andererseits die Gefahr einer Spaltung der Mediationsszene, als Ergebnis der Reaktion des Marktes auf die Ausbildungsvorgaben.

Mediation wird in verschiedensten Bereichen angewandt und die Herangehensweisen und Aufgabenstellungen unterscheiden sich nach Einsatzgebiet erheblich. Ein Schulmediator hat mit anderen Spezifikationen eines Konflikts zu tun als eine Umweltmediatorin. Ein Familienmediator braucht in Bereichen vertiefte Kenntnisse, die für eine Wirtschaftsmediatorin nur Beiwerk sind und umgekehrt. Angesichts dieser Realität eine vereinheitlichte Vorgabe für eine Ausbildung zu machen, ohne Raum für genau diese Besonderheiten (und auch Anderes, Sinnvolles) einzuräumen, wird den Bedürfnissen der Mediatoren, aber auch der Medianten nicht gerecht.

Außerdem ist die Mediation kein ausdefiniertes und fertiges Verfahren, sondern befindet sich in ständiger Weiterentwicklung. Einer der wichtigsten Orte, an denen diese Weiterentwicklung stattfindet, ist die Ausbildung. Ausbilder, die ihre Aufgabe ernst nehmen, sind ständig bemüht, veränderte Anforderungen, die ihnen aus eigenem praktischen Arbeiten mit Mediation einerseits und Rückmeldungen von den Teilnehmern andererseits, bewusst werden, in ihr Ausbildungsangebot aufzunehmen. Schwerpunkte werden verschoben und Themen neu aufgenommen oder herausgenommen.

In der Praxis der Ausbildung zeigt sich aber auch immer wieder, dass es äußerst wichtig ist, die Ausbildung flexibel gestalten zu können. Einerseits kommen Menschen mit verschiedensten Hintergrunderfahrungen für eine Ausbildung zusammen, so dass auf die verschiedenen Vorkenntnisse und Eigenheiten der Menschen eingegangen werden

muss. Zum anderen ist Störungen in der Ausbildung grundsätzlich Vorrang zu geben, da genau diese Störungen im Verständnis, im Umgang miteinander oder im Konflikt es sind, die letztlich zur Kommunikation, Interaktion und Reflexion des Einzelnen als auch der Gruppe beitragen. Würde hingegen an der vorgeschlagenen Zeitfixierung festgehalten, ist diese Flexibilität nicht mehr gegeben. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Ausbildung nur noch nach der zeitgerechten Einhaltung der Inhalte beurteilt wird. Dies führt an einer qualifizierten Ausbildung vorbei.

Während eine Ausbildungsrichtlinie eines Berufsverbandes noch relativ leicht neuen Bedürfnissen angepasst werden kann, ist eine Rechtsverordnung ein höchst schwerfälliges Vehikel, das unter Umständen eine Weiterentwicklung mehr behindert als fördert. Zumal dann, wenn in den Vorschriften kein Freiraum gelassen wird, sondern jede Minute ausdefiniert ist.

Auch bei den Inhalten bedarf der eine oder andere Punkt noch der Abstrahierung oder Präzisierung. So sollte eine Festschreibung auf ein 5-Phasenmodell möglichst nicht erfolgen. Es gibt am Markt nämlich auch Schulen bzw. Lehrmeinungen, die nach einem 3-, 4-, oder 6-Phasenmodell vorgehen. Zu präzisieren wären hingegen z.B. Begriffe wie Verhandlungsanalyse, Grundlagen der Kommunikation oder schwierige Situationen.

Sollte an der Zeitfixierung entgegen unseres Vorschlages festgehalten werden, so sollte doch auch in den Inhalten zumindest ein deutlich größerer Raum für die in Präsenzzeit abzuwickelnden Rollenspiele, oder besser Fallsimulationen, aufgenommen werden, der bisher in den Inhaltsangaben versteckt ist. Ansonsten entsteht der fälschliche Eindruck, dass nur theoretische Kenntnisse in der Ausbildung vermittelt werden sollen.

Zudem sollte das Thema Recht gemäß den Nummern 6 und 7 auf maximal 12 Stunden (ca. 10% der Gesamtzeit) beschränkt werden, da es für die meisten Mediatoren ohnehin selbstverständlich ist und auch in der Ausbildung gelehrt wird, dass bei Rechtsfragen Zurückhaltung geboten ist und gegebenenfalls der Rat von Juristen einzuholen ist. Derartige rechtliche Vertiefungen sollten vielmehr in den Zusatzausbildungen stattfinden, die nach der Grundausbildung von 120 Zeitstunden erfolgen.

6. Eine qualifizierte Ausbildung setzt qualifizierte Ausbilder voraus

Begründung:

§ 7 des Verordnungsentwurfes und die zugehörige Begründung verlangt lediglich, dass die Lehrkräfte über eine entsprechende Grundqualifikation sowie über die erforderlichen sachlichen Kenntnisse verfügen, um die Inhalte in einer Aus- und/oder Fortbildungsveranstaltung zu vermitteln. Der Entwurf scheint bewusst offen zu lassen, wer als Ausbilder geeignet ist.

Dies ist angesichts der mit der EU-Richtlinie beabsichtigten Qualitätsverbesserungsbestrebungen doch erschreckend. In der Verbändelandschaft wird bisher im Wesentlichen geregelt, dass Ausbilder bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, sei es, dass sie über entsprechende Vorbildungen als Coach oder Supervisor verfügen, sei es, dass sie entsprechende Ausbildungen als Co-Trainer durchlaufen haben und entsprechende Unterlagen vorlegen. Hier sollte zumindest eine Mindestanforderung definiert werden, die „über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse“ hinausreicht und zumindest auch weitergehende Lehreigenschaften der Ausbildung definiert.

7. Ein Einstieg ins Berufsleben eines Mediators muss realistisch möglich sein.

Begründung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Forderung nach einer praktischen Erfahrung des zertifizierten Mediators, allerdings zeigt die Praxis, dass die wenigsten Mediatoren regelmäßig Mediationsverfahren in dem gemäß § 5 Absatz 1 des Verordnungsentwurfes geforderten Umfang durchführen können. Der Markt liefert bisher noch nicht ausreichend Mediationsverfahren. Da nach dem Entwurf Mediationen jedoch in einem Umfang von zwei Mediationsverfahren je Jahr nachzuweisen sind, würde das Gros der Mediatoren innerhalb von kürzester Zeit ihre Zertifizierung wieder verlieren.

Wir schlagen daher vor, über die in § 4 des Verordnungsentwurfes definierte zeitliche Fortbildung im Umfang von 20 Zeitstunden innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich vom zertifizierten Mediator ein Mediationsverfahren je Jahr zu verlangen, wobei der Mediator jedoch statt dieses Mediationsverfahrens auch eine weitere Fortbildung in einem Umfang von z.B. 10 Stunden je Jahr ersatzweise nachweisen kann

8. Das Verfahren der Re-Zertifizierung bedarf einer klaren und realistischen Regelung.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf regelt nicht, was genau geschieht, wenn die Fortbildung gemäß § 4 oder die praktische Erfahrung gemäß § 5 nicht eingehalten wird. Verliert der zertifizierte Mediator dann das Recht, sich zertifizierter Mediator zu nennen?

Dass wir vermuten, dass nur die wenigsten Mediatoren dauerhaft genügend Mediationsverfahren finden werden, wurde bereits benannt. Grundsätzlich begrüßen wir dennoch die Forderung nach einer praktischen Erfahrung des zertifizierten Mediators.

Um dieses Dilemma zu beseitigen, schlagen wir daher wie bei der Erstzertifizierung und wie auch bei den Fachanwälten üblich, ersatzweise auch Fortbildungen für den Erhalt der Zertifizierung anzuerkennen. Über die in § 4 des Verordnungsentwurfes definierte zeitliche Fortbildung im Umfang von 20 Zeitstunden hinaus sollte vom zertifizierten Mediator ein Mediationsverfahren je Jahr verlangt werden, wobei der Mediator jedoch statt dieses Mediationsverfahrens auch eine weitere Fortbildung in einem Umfang von z.B. 10 Stunden pro Jahr ersatzweise nachweisen kann.

9. Eine Zertifizierung muss eine eindeutige Geltungsdauer haben?

Begründung:

§ 4 und 5 des Verordnungsentwurfes impliziert, dass eine Zertifizierung eine Geltungsdauer von zwei Jahren ab Ausbildung hat. Hier stellt sich zunächst die Frage, wer genau dies überprüft, wobei die Begründung zum Verordnungsentwurf als auch zum Mediationsgesetz nahelegen scheint, dass dies den interessierten Kreisen überlassen wird, die insofern ein eigenes Gütesiegel etablieren können.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob es auch vom Aufwand her angehen kann, dass alle zwei Jahre nicht nur der Mediator seine Fälle dokumentieren und zertifizieren lassen muss, sondern auch die Zertifizierungsinstitute die Zertifizierung abnehmen müssen. Die Erfahrung zeigt, dass zumindest nach einigen Jahren ein Mediator über so viel Praxiserfahrung verfügt, dass weitere Zertifizierungen nicht erforderlich sind. Ein derartiger Zeitraum liegt in der Praxis bei acht bis zehn Jahren. Hier sollte auch den Kräften am Markt überlassen werden, wer als Mediator anerkannt wird.

Wir schlagen daher vor, die erforderlichen Rezertifizierungen alle vier oder fünf Jahre durchzuführen, wobei ein Mediator nach zweimaliger Rezertifizierung auf Dauer zertifizierter Mediator ist. Vor Inkrafttreten der Verordnung qualifiziert nachgewiesene Zeiten werden dabei berücksichtigt.

10. Die Anforderungen an zu dokumentierende Mediationsverfahren sind zu konkretisieren

Begründung:

§ 5, Absatz 2 des Verordnungsentwurfes definiert Mediationsverfahren dem Grunde nach, öffnet an dieser Stelle jedoch Tor und Tür auch zur Umgehung der Verordnung. Aus den dort gemachten Angaben zum Mediationsverfahren ergibt sich nämlich nicht, wie umfangreich die Mediation verlaufen ist und was genau geschehen ist. Eine derartige Konfliktsituation könnte auch ein kurzer Streit in einer Gaststätte sein, in die der Mediator als „Schlichter“ kurzerhand eingreift und die Parteien trennt. Hier sollte doch weiter konkretisiert werden, was denn ein Fall genau ist. Dies könnte z.B. folgenden Wortlaut haben:

Die Mediationsverfahren sind anhand folgender Kriterien zu dokumentieren:

- *Zusammenfassung des Geschehenen:*
 - *Äußere Fakten: Wer nahm an welcher Sitzung teil und wann? Dauer der jeweiligen Sitzungen*
 - *Innere Fakten: Wie verlief die jeweilige Sitzung? Wiedergabe auch der Beiträge der Parteien (ohne Wertung durch den Verfasser)*
 - *Erreichte Teilergebnisse: Weshalb waren welche Zwischenergebnisse wie getroffen worden?*
- *Darstellung der vom Mediator geplanten Ablaufstruktur und der Abweichungen hiervon*
- *Analyse der Konfliktdynamik (einschließlich einer Erörterung der Eignung des Falles)*
- *Beschreibung der entscheidenden Wendepunkte im Prozess unter Berücksichtigung der persönlichen Reaktionen der Parteien und des Mediators, die zur Klärung des Konfliktes beigetragen haben*

- *Intensive Selbstreflexion des Mediators und Beschreibung der Gefühlszustände während des Mediationsverlaufes im Umgang mit z.B. folgenden Themen:*
 - *Allparteilichkeit und Neutralität*
 - *Stärken- und Schwächenanalyse der eigenen Prozessführung*
 - *eigene Lernprozesse*
- *Memorandum/Vereinbarung*

Sollte die Mediation nicht mit einer Vereinbarung abgeschlossen worden sein, ist der Stand des Prozesses zum Zeitpunkt des Abbruchs anzugeben. Es ist außerdem eine Reflexion über den Grund des Abbruchs anzustellen. Dabei soll insbesondere die Strukturverantwortlichkeit des Mediators beleuchtet werden. Außerdem sind Vorschläge für nächste Schritte darzulegen, die als empfehlenswert erachtet werden. Sind für den Mediator offene Fragen zurückgeblieben, sind diese zu formulieren.

11. Wie kann ein zertifizierter Mediator, der den Anforderungen gemäß § 4 und 5 nicht Folge leisten kann, wieder als zertifizierter Mediator berufstätig werden.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf lässt offen, welche Konsequenz eine Nichteinhaltung der Regelung gemäß § 4 und 5 hat. Würde nun ein Mediator den zweijährigen Rezertifizierungsfristen nicht nachkommen, darf er die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ nicht mehr führen. Was genau muss er tun, damit er wieder zum zertifizierten Mediator werden kann? Muss er die Ausbildung und Fortbildung von neuem beginnen?

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen zur Rücksprache und Zusammenarbeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen